



Beitragsordnung

des Polizeisportvereins Basdorf e.V.
(gültig ab 01.07.2018)



1. Grundsätze

Nach der gültigen Satzung des Vereins werden zur Deckung der Ausgaben von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist kein Entgelt, das heißt der Beitrag wird nicht für die Erbringung einer Leistung (Leistung und Gegenleistung), sondern für die Mitgliedschaft im Verein erhoben.

Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus der Vereinssatzung. Mit dem Eintritt in den Verein und der Entrichtung des gültigen Mitgliedsbeitrages ist jedes Mitglied berechtigt, die Angebote des Vereins zu nutzen, sofern freie Kapazitäten in den Gruppen vorhanden sind. Ein Erstattungsanspruch für ausgefallene Sporteinheiten besteht nicht. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

2. Beschlussfassung

Diese Beitragsordnung wird im Rahmen der Haushaltsplanungen vom Haushaltsausschuss mindestens jährlich überprüft und dem Vorstand vorgelegt. Sie kann satzungsgemäß nur durch die Delegiertenversammlung geändert werden.

3. Höhe der Mitgliedsbeiträge

Beitragshöhe für Mitgliedschaft	EUR monatlich
Kinder, Jugendliche (bis 18) und Senioren	8,-
Erwachsene	13,-
Zusatzbeitrag Zumba (Erwachsene)	2,-
Zusatzbeitrag Kraft und Fitness	2,-

4. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt je Mitglied einmalig 10,- EUR und wird mit dem ersten Beitragseinzug erhoben.

5. Sonderregelungen

Der Vorstand kann Ausnahmen-, Übergangs- und Sonderregelungen beschließen und hat darüber den Haushaltsausschuss zu informieren.

6. Zahlweise und Fälligkeiten

Die Beiträge werden quartalsweise zur Mitte des jeweiligen Quartals im Lastschriftverfahren der Geldinstitute erhoben. Wenn der Lastschrifteinzug durch Selbstverschulden des Mitglieds nicht ausgeführt werden kann, trägt das Mitglied die daraus entstehenden Kosten (Bankgebühren + Verwaltungsgebühren).

7. Gebühren und zusätzliche Kosten

Für zusätzliche Angebote des Vereins (Vermietung von Räumlichkeiten, Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

Beschlossen am: 20.03.2018